

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der Fassung der 1. Änderung vom 19. Februar 2020 (Amt. Mit. Nr. 27/2020)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl.I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 29. April 2020 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Psychologie (Psychology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. April 2020

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 60/2020) am 12.05.2020

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2020>

I.	ALLGEMEINES	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studiums	3
§ 3	Bachelorgrad	4
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 7	Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8	Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9	Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11	Praxismodule und Profilmodule	9
§ 12	Modulanmeldung	9
§ 13	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 15	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	10

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	11
§ 16 Prüfungsausschuss	11
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	12
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	12
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	13
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	14
§ 21 Prüfungsleistungen	14
§ 22 Prüfungsformen	15
§ 23 Bachelorarbeit	16
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	19
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	20
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	20
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	20
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	21
§ 29 Freiversuch	23
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	23
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	23
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	23
§ 33 Zeugnis	24
§ 34 Urkunde	24
§ 35 Diploma Supplement	24
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	24
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	25
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	25
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	25
ANLAGEN	
Anlage 1: Studienverlaufsplan	26
Anlage 2: Modulliste	27
Anlage 3: Importmodule	57
Anlage 4: Exportmodule	66
Anlage 5: Praktikumsordnung	69
Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl- Prüfungen“)	72

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Psychologie (Psychology)“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Psychologie (Psychology) ist ein grundständiger Studiengang, dessen Profil im Kern aus einer Kombination natur- und sozialwissenschaftlicher Ansätze mit starker empirisch-experimenteller Tradition besteht.

Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Psychologie (Psychology) ist, die Grundlagen zu legen für a) eine wissenschaftliche Qualifizierung, b) vielerlei Tätigkeiten im Bereich psychologischer Diagnostik und Beratung (u.a. Erziehungs- und Bildungsberatung, Personal- und Organisationsentwicklung) und in der Anwendung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse (u.a. in Neurotechnologien, Interventionsmethoden, Neuro-Ökonomie) sowie c) eine heilkundliche Ausbildung in einem anschließenden Masterstudiengang M.Sc. Psychotherapie durch Vermittlung der im Psychotherapeutengesetz spezifizierten Voraussetzungen. Die Bachelorprüfung ist der erste berufsqualifizierende Abschluss des Studiums der Psychologie (Psychology) für obengenannte und verwandte Berufsfelder.

Die berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Weiterqualifikation zu einem M.Sc. Psychotherapie nach PsychThApprO vom 4. März 2020 sind erfüllt, wenn in den Wahlpflichtbereichen die Module B-KP1, B-KP2 und B-M belegt werden. Weiterhin müssen die entsprechenden Praktika (Orientierungspraktikum und BQT1) absolviert worden sein.

(2) Qualifikationsziele:

a) Übergreifend: hohe methodische und selbstreflexive Kompetenzen im Umgang mit psychologischer Forschung und deren Anwendung.

b) Beispielhafte Fertigkeiten in den Bereichen der Allgemeinen, Biologischen, Entwicklungs-, Differentiellen und Sozialpsychologie umfassen den Bereich der experimentalpsychologischen Forschungsmethodik, inklusive Forschungsdesign, Forschungsimplementation und Auswertung psychologischer Forschungsdaten sowie Literaturarbeit.

Weitere Qualifikationsziele sind Kenntnisse in den o.g. Bereichen. Diese beinhalten zum Beispiel Grundlagen der kognitiven und affektiven Verhaltensneurowissenschaft (Lernen, Gedächtnis und Emotion), der Neuropsychologie (wie Genese, Ätiologie und Diagnostik neuropsychologischer Störungsbilder), der kognitiven Psychophysiologie (z.B. Aufmerksamkeit), der theoretischen Neuro- und Kognitionswissenschaft (Modellierung psychologischer Prozesse), der experimentellen Sensomotorik (Augenbewegungen, top-down/bottom-up Verarbeitung), der Sozialpsychologie (Intergruppenkonflikte, Gewaltprävention) sowie Neurotizismus und Ängstlichkeit in der Differentiellen Psychologie.

c) Berufliche Fertigkeiten in der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie sind u.a. grundlegende fachliche und kommunikative Kompetenzen im Umgang mit Einzelpersonen und Gruppen in unterschiedlichen beruflichen Kontexten sowie

Diagnostik, Beratung und Intervention. In der Pädagogischen Psychologie werden Beratungs- und Interventionskompetenzen in pädagogisch relevanten Kontexten erworben. Die Ausbildung in psychologischer Diagnostik befähigt u.a. zur Testkonstruktion, zur Qualitätsüberprüfung bestehender Testverfahren, Verhaltensbeobachtung und Gesprächsführung.

Weitere Qualifikationsziele sind Kenntnisse in den Anwendungsbereichen der Klinischen Psychologie (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) und der Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie. Kenntnisse in der Pädagogischen Psychologie beinhalten Lehr-Lernprozesse und deren Moderatoren und Mediatoren; in der psychologischen Diagnostik grundlegendes Wissen über testtheoretische Modelle und diagnostische Fragestellungen.

(3) Berufsfelder, für die der Studiengang qualifizieren soll:

- a) Wissenschaft in allen vorgenannten Bereichen der Psychologie,
- b) Basiskompetenzen und Möglichkeit zur Weiterqualifikation (M.Sc. Psychotherapie) in der klinischen Psychologie und Psychotherapie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene (u.a. Diagnostik, Behandlung und Prävention von psychischen Störungen in unterschiedlichen Behandlungseinrichtungen und psychosozialen Diensten),
- c) Neurowissenschaftliche Psychologie zum Beispiel in den Bereichen der neuropsychologischen Diagnostik, Rehabilitation, Mensch-Maschine-Interaktion, der virtuellen Realität sowie der neurowissenschaftlichen Lernforschung und der künstlichen Intelligenz,
- d) Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie, hier insbesondere Eignungsdiagnostik; Personalentwicklung/Human Resource Development; Unternehmensberatung/Consulting; Betriebliches Gesundheitsmanagement; Markt- und Werbeforschung,
- e) Pädagogische Psychologie, u.a. Berufs-, Bildungs-, Schul- und Erziehungsberatung.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Psychologie den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Psychologie (Psychology)“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 werden vorausgesetzt, da die Fachliteratur überwiegend in Englisch vorliegt.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Psychologie (Psychology)“ gliedert sich in die Studienbereiche Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich 1, Wahlpflichtbereich 2, Wahlpflichtbereich 3 a (Berufspraktikum), Wahlpflichtbereich 3 b, Wahlpflichtbereich 3 c (Profilbildung), Wahlpflichtbereich 3 d (Interdisziplinäres Studium) und Abschlussbereich (Bachelorarbeit).

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Pflichtbereich		120	ohne Abschluss- modul
B-ESP: Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten	PF	6	
B-MP1: Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I)	PF	9	
B-MP2: Versuchsplanung und Versuchsauswertung	PF	6	
B-MP3: Multivariate Verfahren (Statistik II)	PF	6	
B-TTK: Testtheorie und Testkonstruktion	PF	6	
B-PP: Persönlichkeitspsychologie	PF	6	
B-PD1: Grundlagen und Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik	PF	6	
B-PD2: Methoden der Psychologischen Diagnostik	PF	6	
B-EXP: Experimentalpraktikum	PF	6	
B-BP: Biologische Psychologie	PF	6	
B-SP: Sozialpsychologie	PF	6	
B-EP: Entwicklungspsychologie	PF	6	
B-WK: Wahrnehmung und Kognition	PF	6	
B-LEM: Lernen, Emotion und Motivation	PF	6	
B-VBWS: Vertiefung in Biologischer Psychologie, Wahrnehmung/Kognition und Sozialpsychologie	PF	6	
B-VELP: Vertiefung in Entwicklungspsychologie, Lernen/Emotion/Motivation und Persönlichkeitspsychologie	PF	6	
B-EAO: Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	PF	6	
B-EKP: Einführung in die Klinische Psychologie	PF	6	
B-EKJ: Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder	PF	6	
B-ENP: Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie	PF	3	
Wahlpflichtbereich 1		12	

B-AOW1: Wirtschaftspsychologie	WP	6	
B-KJ1: Vertiefung in Pädagogischer Psychologie	WP	6	
B-KP1: Erkennen psychischer Erkrankungen	WP	6	
B-NP1: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung und Methoden	WP	6	
Wahlpflichtbereich 2		12	
B-AOW2: Vertiefung in Arbeits- und Organisationspsychologie	WP	6	
B-KJ2: Grundlagen der klinischen Kinder- und Jugendpsychologie	WP	6	
B-KP2: Prävention, Intervention, Public Health	WP	6	
B-NP2: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung	WP	6	
Wahlpflichtbereich 3a (Berufspraktikum)		12 bis 24	*
B-BPR1: Berufspraktikum I	WP	12	1 aus 5 Modulen
B-BPR2: Berufspraktikum II	WP	15	
B-BPR3: Berufspraktikum III	WP	18	
B-BPR4: Berufspraktikum IV	WP	21	
B-BPR5: Berufspraktikum V	WP	24	
Wahlpflichtbereich 3b		0, 6 oder 12	*
B-KJ1: Vertiefung in Pädagogischer Psychologie	WP	6	0 bis 2 Module, die nicht bereits im Wahlpflicht- bereich 1 oder 2 absolviert wurden
B-KP1: Erkennen psychischer Erkrankungen	WP	6	
B-NP1: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung und Methoden	WP	6	
B-AOW1: Wirtschaftspsychologie	WP	6	
B-AOW2: Vertiefung in Arbeits- und Organisationspsychologie	WP	6	
B-KP2: Prävention, Intervention, Public Health	WP	6	
B-NP2: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung	WP	6	
B-KJ2: Grundlagen der klinischen Kinder- und Jugendpsychologie	WP	6	
Wahlpflichtbereich 3c (Profilbildung)		0, 3, 6, 9 oder 12	*
B-M: Medizinische Aspekte	WP	3	0 bis 3 Module
B-BM: Beratung und Mediation	WP	3	
B-EK1: Erweitertes Kompetenzspektrum I	WP	6	
B-EK2: Erweitertes Kompetenzspektrum II	WP	12	
Wahlpflichtbereich 3d (Interdisziplinäres Studium)		0, 6 oder 12	*
Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	0 - 12	0 bis 2 Module
Abschlussbereich (Bachelorarbeit)		12	
B-BA: Bachelorarbeit	PF	12	
Summe		180	

*) In den Wahlpflichtbereichen 3 sind bereichsübergreifend 24 LP zu erwerben.

(3) In den Pflichtmodulen werden die wesentlichen Konzepte, Theorien, Methoden und empirischen Befunde der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfächer vermittelt.

(4) Im Wahlpflichtbereich 1 werden die Grundlagen der vier Anwendungsfächer weiter vertieft.

(5) Im Wahlpflichtbereich 2 erfolgt eine weitere, stärker berufsbezogene Vertiefung in den Anwendungsfächern.

(6) Die Wahlpflichtbereiche 3 a bis d vermitteln Kenntnisse in der Umsetzung theoretischer psychologischer Fragestellungen in die Forschungs- und Anwendungspraxis. Wahlpflichtbereich 3a legt besonderen Wert auf die Umsetzung psychologischen Wissens in die Praxis. Die den Wahlpflichtbereichen 3b bis 3d zugeordneten Module geben den Studierenden die Möglichkeit, individuelle Studieninteressen durch individuelle Profilbildung weiter zu vertiefen. Je nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen 3a bis 3d können die Studierenden ihre Kenntnisse eher praxisbezogen oder eher forschungsbezogen vertiefen.

(7) Der Abschlussbereich (Bachelorarbeit) dient der Anfertigung einer eigenen wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema der Psychologie (Bachelorarbeit).

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb04/studium/studiengaenge/bachelor> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Psychologie (Psychology)“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 5. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls

bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Psychologie (Psychology)“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Psychologie (Psychology)“ ist ein internes Praxismodul im Pflichtbereich (Modul B-EXP Experimentalpraktikum) gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es sind externe Praxismodule im Wahlpflichtbereich 3a (Berufspraktikum) im Umfang von 12 bis 24 LP gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät sie die oder der Modulbeauftragte des Moduls B-BPR1, B-BPR2, B-BPR3, B-BPR4 bzw. B-BPR5 und unterstützt sie bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Scheitert dieses Bemühen, wird in einem angemessenen Zeitrahmen eine Praktikumsstelle für das Berufspraktikum intern vermittelt.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des

Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Psychologie (Psychology)“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung

für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzulebenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Absolvierbare Importmodule ergeben sich aus den entsprechenden Modullisten der Studiengänge, die Importmodule anbieten (Liste in Anlage 3). Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Moduleilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Moduleilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Moduleilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Moduleil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Moduleilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice-Verfahren) durchgeführt werden können
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Berichten
- Kurzgutachten
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen
- Fachgesprächen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen
- Portfolios

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Bearbeitungszeit für Berichte und schriftliche Ausarbeitungen beträgt 30-90 Stunden, dies betrifft nicht den Bericht über das Berufspraktikum I bis V. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung). Kurzgutachten sollen zwei bis vier Seiten umfassen. Die Dauer von Referaten beträgt 10-45 Minuten. Der Umfang eines Portfolios kann zwischen 90-180 Stunden liegen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die erworbenen Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz bringt. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Module Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten (B-ESP), Experimentalpraktikum (B-EXP), Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I) (B-MP1) sowie Versuchsplanung und Versuchsauswertung (B-MP2) erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der

Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

(11) Die Betreuung einer Bachelorarbeit setzt als wissenschaftliches Erfahrungsniveau mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Gegenstandsbereich der Bachelorarbeit voraus. Die pädagogisch-didaktische Eignung der Betreuerin oder des Betreuers kann durch entsprechende Vorerfahrungen nachgewiesen werden, insbesondere durch Wahrnehmung mindestens einer der folgenden Qualifikationsmöglichkeiten: (a) Supervidierte Teilnahme oder Hospitation an mindestens einem Beratungsverfahren, nachgewiesen durch eine von einer erfahrenen Betreuerin oder einem erfahrenen Betreuer bescheinigte regelmäßige Teilnahme an

Beratungsgesprächen mit Studierenden über die Dauer des Betreuungsverhältnisses, welches sich über die Dauer mindestens einer Abschlussarbeit erstreckt, oder (b) Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung zur Betreuung von Abschlussarbeiten. Eine als Betreuerin oder Betreuer bestellte Person kann auch als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden.

(12) Neben dem allgemein prüfungsberechtigten Personenkreis (HHG § 18 Abs. 2 vom 18.12.2017) dürfen auch Personen als Gutachterinnen und Gutachter bestellt werden, die eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn die zu bestellende Person ihre besonderen Kenntnisse im Fachgebiet der Psychologie durch selbständige Lehre an Hochschulen, langjährig erfolgreiche Praxistätigkeit im psychologischen Berufsfeld oder qualifizierte Veröffentlichungen nachweisen kann. Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die zu bestellende Person in der Lage ist, die fachliche Thematik der Abschlussarbeit umfassend nachzuprüfen und zu beurteilen. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit sind zumindest diejenigen Qualifikationen in denjenigen Schwerpunktbereichen hinreichend zu berücksichtigen, die auch für die erfolgreiche Erstellung von Abschlussarbeiten im Fachgebiet Psychologie von Bedeutung sind.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern,

dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. schriftlichen Ausarbeitungen, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren und mündlichen Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem zweiten Termin wählen. Bei der Wahl des zweiten Prüfungstermins wird im Falle des Nichtbestehens keine Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 Abs. 3 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module B-ESP: ‚Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten‘, B-VBWS: ‚Vertiefung in Biologischer Psychologie, Wahrnehmung/Kognition und Sozialpsychologie‘, B-VELP: ‚Vertiefung in Entwicklungspsychologie, Lernen/Emotion/Motivation und Persönlichkeitspsychologie‘, B-EXP: ‚Experimentalpraktikum‘, B-BPR1-5: ‚Berufspraktikum I bis V‘ sowie B-EK 1-2: ‚Erweitertes Kompetenzspektrum I und II‘ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im tra- ditionellen Noten- system	(c) Note in Wor- ten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		

6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	ausreichend
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

A = ECTS-Grad der besten 10 %
B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

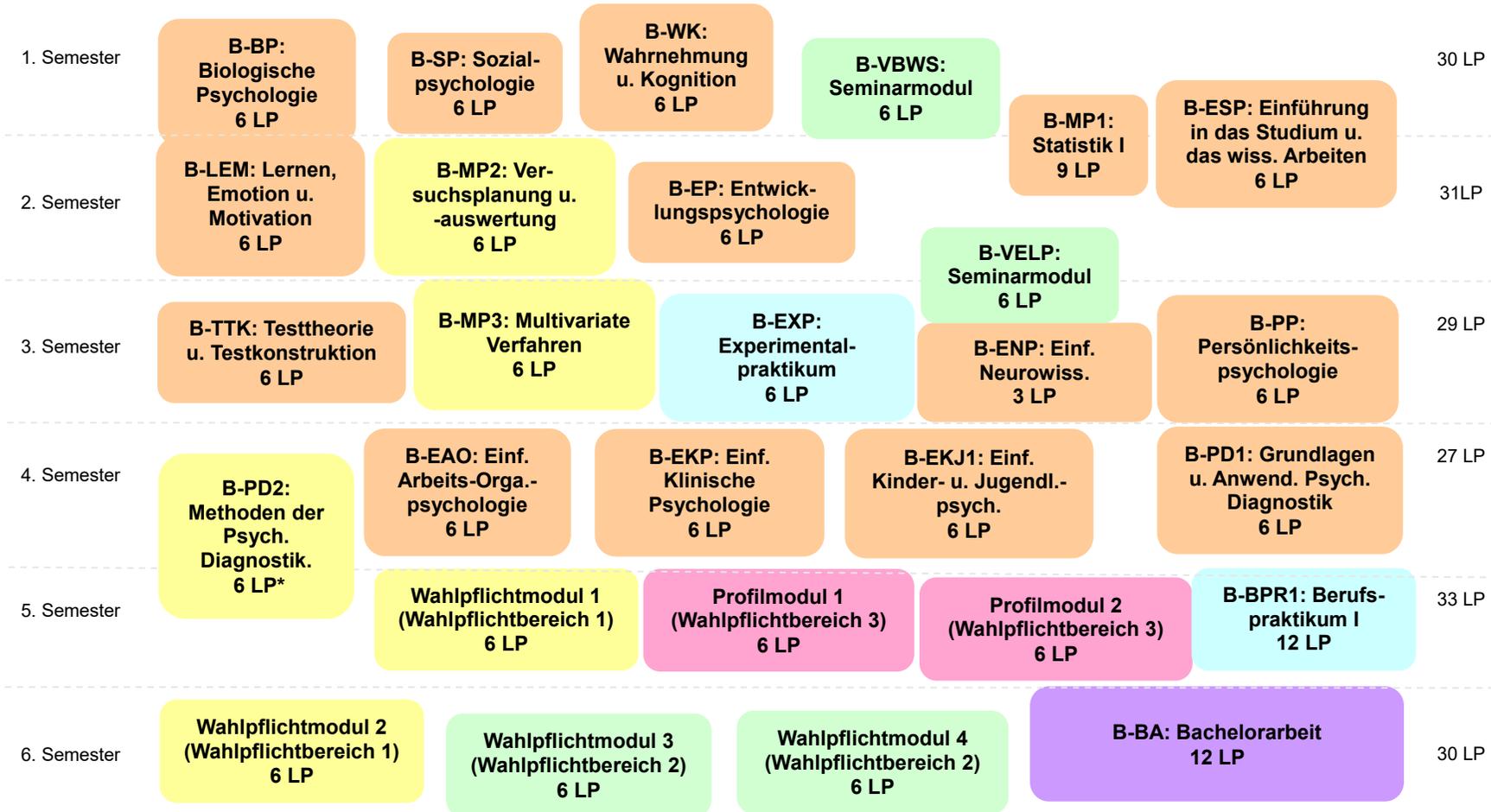
Marburg, den 11.05.2020

gez.

Prof. Dr. Winfried Rief
Dekan des Fachbereichs Psychologie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Beginn zum Wintersemester



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

* Für Studierende, die gem. § 8, Abs. 1 im 5. Semester ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester absolvieren, besteht die Möglichkeit, das Modul B-PD2 am Anfang oder am Ende des 5. Semesters als Blockveranstaltung abzuschließen.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
B-ESP: Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten <i>Introduction to psychology and scientific work</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in die Lage, einfache wissenschaftliche Fragestellungen zu beantworten, hierzu die in Marburg vorhandene Infrastruktur zu benutzen und die Ergebnisse adäquat zu dokumentieren und zu präsentieren (Informationskompetenz). Sie sind weiterhin imstande, die fundamentalen Grundbegriffe der psychologischen Methodenlehre und die wichtigsten Methoden der Datengewinnung in der Psychologie auf ihre Anwendbarkeit im Kontext psychologischer Forschung einzuordnen. Die Studierenden verfügen somit über die elementaren Voraussetzungen, um selbstständig Fragestellungen in Seminaren zu bearbeiten, empirische Projekte unter Anleitung durchführen zu</p>	keine	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Studienleistung: Portfolio (Dokumentensammlung), das die Nachweise über erfolgreich absolvierte Übungsaufgaben im Rahmen der Übung, über 14 erfolgreich absolvierte experimentelle Demonstrationen und die Teilnahme an psychologischen Studien (in einem Umfang von 30 Stunden, der 1 LP entspricht) enthalten muss</p> <p>Modulprüfung: Klausur im Rahmen der Vorlesung</p>

				können und erfolgreich in Marburg zu studieren.		
B-MP1: Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I) <i>Descriptive statistics and inferential statistics (Statistics I)</i>	9	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, empirische Studien und Datenmaterial mithilfe grafischer Methoden und deskriptiver Statistik auszuwerten, sowie psychologische Fragestellungen und Hypothesen auf inferenzstatistischer Basis zu testen. Sie sind fähig, die Ergebnisse dieser Verfahren korrekt zu interpretieren und sie können basierend auf den Voraussetzungen und Annahmen statistischer Methoden eine begründete Entscheidung für die Wahl eines Verfahrens (z.B. parametrisch vs. non-parametrisch) treffen.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-MP2: Versuchsplanung und Versuchsauswertung <i>Experimental design and analysis</i>	6	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Studierende sind nach dem Abschluss des Moduls in der Lage, anhand methodischer Gütekriterien geeignete Forschungsansätze, Versuchspläne und Operationalisierungen für den empirischen Test psychologischer Hypothesen	keine	Studienleistung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Portfolio (Dokumentensammlung) im Rahmen des B-MP2-Seminars

				auszuwählen. Weiterhin verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, einfache und komplexe experimentelle, quasi-experimentelle und korrelative Versuchspläne auf inhaltliche Fragestellungen anzuwenden und statistisch auszuwerten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, psychologische Studien und wissenschaftliche Originalarbeiten zu verstehen und anhand methodischer Gütekriterien zu bewerten sowie Alternativinterpretationen zu antizipieren und entsprechende Lösungen zu generieren.		Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-MP3: Multivariate Verfahren (Statistik II) <i>Multivariate methods (Statistics II)</i>	6	Pflichtmodul	Aufbaumodul	Die Studierenden haben nach dem Abschluss des Moduls die Fähigkeit nachgewiesen, eine Vielzahl empirischer Fragestellungen in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung anhand theoretischer Modellspezifikation und der korrespondierenden statistischen Analyse zu beantworten. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I)</i> (B-MP1)	Studienleistung: Schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation oder Portfolio (Dokumentensammlung) im Rahmen des B-MP3-Seminars Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

				Studierenden über die Fähigkeit, (auch komplexere) Einzelhypothesen in entsprechende (Gesamt) Modelle zu übertragen, diese statistisch zu testen und die Ergebnisse inklusive Outputs von Softwareprogrammen korrekt zu interpretieren.		
B-TTK: Testtheorie und Testkonstruktion <i>Test theory and test construction</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Schritte der Testkonstruktion selbst durchzuführen und die Qualität bestehender Testverfahren anhand ihrer Gütekriterien und ihres Konstruktionsprinzips zu beurteilen.	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I)</i> (B-MP1)	Studienleistung: Portfolio (Dokumentensammlung) zur Konstruktion eines Tests in Gruppenarbeit (im Rahmen der Praktischen Übung) Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-PP: Persönlichkeitspsychologie <i>Personality psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, persönlichkeitspsychologische Theorien, Merkmalsbereiche und Einzelmerkmale mit psychometrischer Methodik und verwendeten Datenquellen in Bezug zu setzen. Sie kennen nach Abschluss des Moduls die Grundlagen und Forschungsmethoden der Persönlichkeitspsychologie	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

				und der Differentiellen Psychologie (Modellierung von Persönlichkeits- und Intelligenzstruktur, biologische Grundlagen und Korrelate von Persönlichkeitseigenschaften, Intelligenz und Kreativität, Emotion und Persönlichkeit, Ziele und Motive, Selbst und Identität, Biographie, Verhaltensvorhersage durch Eigenschaften) und der Differentiellen Psychologie. Sie kennen wichtige Determinanten interindividueller Differenzen wie genetische Faktoren, Umweltfaktoren, und Gruppenunterschiede.		
<p>B-PD1: Grundlagen und Anwendungsfelder der Psychologischen Diagnostik</p> <p><i>Basic and applied psychological assessment</i></p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Die Studierenden sind nach erfolgreichem Abschluss des Moduls in der Lage, die Qualität verschiedener diagnostischer Verfahren im Hinblick auf die zu messenden Merkmale zu beurteilen. Sie kennen die notwendigen Rahmenbedingungen für den Einsatz diagnostischer Verfahren in verschiedenen Anwendungsgebieten, die Prinzipien diagnostischer Urteilsbildung und die Grundlagen der Gutachtenerstellung. Nach	<p>Empfohlene Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I)</i> (B-MP1) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Persönlichkeits-</i> 	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

				erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierende über die Fähigkeit, das Vorgehen zur Beantwortung diagnostischer Fragestellungen in wichtigen Anwendungsgebieten zu planen, durchzuführen und auszuwerten.	<p><i>psychologie</i> (B-PP)</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Testtheorie und Testkonstruktion</i> (B-TTK) 	
<p>B-PD2: Methoden der Psychologischen Diagnostik</p> <p><i>Methods of psychological assessment</i></p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über praktische Fertigkeiten in verschiedenen Formen der psychologischen Gesprächsführung und Verhaltensbeobachtung zu diagnostischen Zwecken. Sie können Test- und Interviewverfahren sowie Verfahren zur Verhaltensbeobachtung planen, durchführen und auswerten. Sie sind in der Lage, die Qualität dieser Verfahren im Hinblick auf die zu messenden Merkmale zu beurteilen, die Beurteilungsprinzipien auf andere diagnostische Methoden zu übertragen, und einzelne Untersuchungsergebnisse in Form von Kurzgutachten	<p>Empfohlene Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I)</i> (B-MP1) Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Persönlichkeitspsychologie</i> (B-PP) Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Testtheorie und Testkonstruktion</i> (B-TTK) 	<p>In den Praktischen Übungen B-PD2a und B-PD2b besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistungen:</p> <p>In der Praktischen Übung B-PD2a:</p> <ul style="list-style-type: none"> Präsentation oder Referat Durchführung von vier bis fünf (Anzahl wird durch die Lehrperson bestimmt) praktischen Übungsaufgaben in Interaktion mit Tutor*innen <p>In der Praktischen Übung B-PD2b:</p>

				sprachlich angemessen darzustellen.		<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation oder Referat • Durchführung von 2-4 Testverfahren • 1 Kurzgutachten (zu Übungszwecken) <p>Modulprüfung: Kurzgutachten</p>
<p>B-EXP: Experimentalpraktikum</p> <p><i>Experimental training</i></p>	6	Pflichtmodul	Praxismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Probleme bei der Umsetzung psychologischer Untersuchungen zu erkennen und Lösungen vorzuschlagen. Sie können verschiedene Phasen eines Untersuchungsablaufes kritisch bewerten und angemessen dokumentieren.</p> <p>Die Studierenden verfügen über Erfahrungen in eigenständiger Planung, Datenerhebung, Auswertung, Interpretation und Dokumentation von empirischen Projekten, die ihnen als wichtige Grundlage z.B. für das erfolgreiche Absolvieren der Bachelorarbeit dienen.</p>	<p>Empfohlene Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten</i> (B-ESP) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Statistik I</i> (B-MP1) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Versuchsplanung und Versuchsauswertung</i> (B-MP2) 	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Für die Präsenzlehre besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistung: Präsentation des unter eigener substanzieller Mitarbeit vollzogenen empirischen Projekts</p> <p>Modulprüfung: Bericht über das unter eigener substanzieller Mitarbeit vollzogenen empirischen Projekts</p>

<p>B-BP: Biologische Psychologie</p> <p><i>Biological psychology</i></p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wichtige Grundbegriffe, Methoden und Theorien aus dem Themengebiet Biologische Psychologie zu verstehen und zu beurteilen. Gefördert wird die Selbstkompetenz (konzentrierte Wissensaufnahme und kritische Reflexion, Umgang mit Fachliteratur, Selbststrukturierung neu erworbenen Wissens).</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Grundlagen, Methoden und Arbeitsgebiete der Biologischen Psychologie (einschließlich Anatomie und Funktion des Nervensystems, Genetik und Verhaltensgenetik, biologische Grundlagen psychischer Störungen, Grundlagen der Psychopharmakologie).</p>	keine	<p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung</p>
<p>B-SP: Sozialpsychologie</p> <p><i>Social psychology</i></p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, erworbene Kenntnisse über Grundbegriffe, Theorien, Ansätze und Themengebiete</p>	keine	<p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung</p>

				der Sozialpsychologie kritisch zu reflektieren. Daneben sind sie zur Übertragung und Anwendung sozialpsychologischer Erkenntnisse auf alltägliche soziale Phänomene in der Lage.		
B-EP: Entwicklungspsychologie <i>Developmental psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, über die Vielfalt von Entwicklungsprozessen zu reflektieren und Wege zur Beeinflussung von Entwicklungsprozessen zu erkennen.</p> <p>Die Studierenden trainieren zudem ihre Fähigkeit, den bisherigen eigenen Entwicklungsweg, den Umgang mit negativen und positiven Lebensereignissen und Entwicklungskontexten zu reflektieren (Selbstkompetenz).</p> <p>Erworben wird Grundwissen über die psychische Entwicklung, Einflussfaktoren und deren Gestaltbarkeit, das für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (z.B. Beratung, Entwicklungsförderung,</p>	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

				<p>Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen) benötigt wird. Die Studierenden lernen wesentliche wissenschaftliche Methoden der Entwicklungspsychologie kennen (Methodenkompetenz). Ihnen werden Kenntnisse über den Einfluss entwicklungspsychologischer Theorien und Befunde auf gesellschaftspolitische Themen wie Kindererziehung und sozialpolitische Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls vermittelt.</p>		
<p>B-WK: Wahrnehmung und Kognition</p> <p><i>Perception and cognition</i></p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, den Beitrag von Wahrnehmung und Kognition zum menschlichen Erleben und Verhalten zu reflektieren und dabei wichtige Grundbegriffe, Methoden und Theorien aus dem Themengebiet anzuwenden.</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie und sind in der Lage, die psychologischen</p>	keine	<p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung</p>

				<p>Grundbegriffe, Konzepte und Theorien der Wahrnehmungs- und Kognitionspsychologie zu benutzen. Neben den speziellen theoretischen Kenntnissen verfügen die Studierenden über experimentalpsychologische Grundfertigkeiten, um die Planung und Durchführung von Experimenten nachvollziehen zu können.</p>		
<p>B-LEM: Lernen, Emotion und Motivation</p> <p><i>Learning, emotion and motivation</i></p>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, wichtige Grundbegriffe und Theorien der Lern-, Emotions- und Motivationspsychologie zu verstehen und zu bewerten. Insbesondere sind sie befähigt, empirische Ergebnisse der Lern-, Emotions- und Motivationsforschung vor dem Hintergrund der jeweiligen Methodik zu beurteilen und die Themengebiete miteinander zu verknüpfen.</p> <p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Geschichte und Theorien der Lern-, Emotions- und Motivationspsychologie, ihrer zentralen</p>	keine	<p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung</p>

				Forschungsergebnisse sowie aktueller theoretischer Perspektiven und Forschungsfelder.		
<p>B-VBWS: Vertiefung in Biologischer Psychologie, Wahrnehmung/Kognition und Sozialpsychologie</p> <p><i>Advanced topics in biological psychology, perception/cognition, and social psychology</i></p>	6	Pflichtmodul.	Vertiefungsmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Forschungsinhalte aus dem Themengebiet des Moduls zu diskutieren, zu beurteilen, sachgerecht zusammenzufassen und vorzutragen. Sie können allgemeine Erkenntnisse aus den Grundlagenmodulen Biologischer Psychologie, Wahrnehmung/Kognition und Sozialpsychologie auf spezielle wissenschaftliche Fragestellungen anwenden (Wissenstransfer) und haben ein grundlegendes Verständnis für die Umsetzung psychologischer Fragestellungen in empirische Forschung.</p> <p>Die Studierenden lernen vertiefend wissenschaftliche Standards publizierter Forschungsarbeiten kennen, vertiefen wissenschaftliche Methoden der Themengebiete und trainieren wissenschaftliches Urteilen</p>	keine	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Studienleistungen:</p> <p>Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VBSWa-Seminars</p> <p>Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VBWSb-Seminars</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VBWSc-Seminars</p>

				<p>und Denken anhand von biopsychologischer, allgemeinspsychologischer und sozialpsychologischer Forschung.</p> <p>Gefördert werden Sozialkompetenz (Diskussionsfähigkeit und Wissenstransfer) und Selbstkompetenz (konzentrierte Wissensaufnahme und kritische Reflexion, Umgang mit Fachliteratur, Selbststrukturierung neu erworbenen Wissens).</p>		
<p>B-VELP: Vertiefung in Entwicklungspsychologie, Lernen/Emotion/ Motivation und Persönlichkeitspsychologie</p> <p><i>Advanced topics in developmental psychology, learning/emotion/motivation, and personality psychology</i></p>	6	Pflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Forschungsinhalte der Entwicklungspsychologie, der Lernpsychologie, der Emotions- und Motivationspsychologie, sowie der Persönlichkeitspsychologie sachgerecht zusammenzufassen, vorzutragen, zu beurteilen und zu diskutieren. Sie können die in den zugehörigen Grundlagenmodulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf spezielle wissenschaftliche</p>	keine	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Studienleistungen:</p> <p>Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VELPa-Seminars</p> <p>Referat oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VELPb-Seminars</p> <p>Modulprüfung:</p> <p>Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Portfolio im Rahmen des B-VELPc-Seminars</p>

			<p>Fragestellungen anwenden (Wissenstransfer) und haben nach Abschluss des Moduls ein grundlegendes Verständnis entwickelt, wie psychologische Fragestellungen in den jeweiligen Arbeitsfeldern in empirische Forschung umgesetzt werden kann.</p> <p>Die Studierenden lernen vertiefend wissenschaftliche Standards publizierter Forschungsarbeiten der Entwicklungspsychologie, der Psychologie des Lernens/der Emotion und Motivation und der Persönlichkeitspsychologie kennen, vertiefen wissenschaftliche Methoden der Themengebiete und trainieren wissenschaftliches Urteilen und Denken anhand von entwicklungspsychologischer, allgemeinspsychologischer und persönlichkeitspsychologischer Forschung.</p> <p>Gefördert werden Sozialkompetenz (Diskussionsfähigkeit und Wissenstransfer) und Selbstkompetenz (konzentrierte Wissensaufnahme und</p>		
--	--	--	--	--	--

				kritische Reflexion, Umgang mit Fachliteratur, Selbststrukturierung neu erworbenen Wissens).		
B-EAO: Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie <i>Introduction to work and organizational psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach Abschluss des Moduls sind Studierende in der Lage, unter Heranziehung theoretischer Rahmenmodelle die mögliche Wirkung von Bedingungen in der Arbeitswelt (Stressoren, Ressourcen) auf das individuelle und kollektive Erleben und Verhalten (z.B. Gesundheit Leistung, Motivation, Führung) zu beschreiben. Sie erwerben die Kompetenz, arbeits-, personal- und organisationspsychologische Fragestellungen von der Diagnostik (z.B. Personalauswahl, Arbeitsanalyse) über die Prävention bis hin zur Intervention (z.B. Betriebliches Gesundheitsmanagement, Organisationsentwicklung) abzuleiten und zu beantworten und dabei auf aktuelle gesellschaftliche Problemlagen (demografischer Wandel, Vereinbarkeit von Lebensdomänen, Flexibilisierung von Arbeit oder</p>	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

				Digitalisierung und deren Bedeutung für Beschäftigte) zu berücksichtigen.		
B-EKP: Einführung in die Klinische Psychologie <i>Introduction to clinical psychology</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen Überblick über wissenschaftlich fundierte Psychotherapieverfahren und können Qualitätsmerkmale von Psychotherapiestudien benennen.</p> <p>Die Studierenden kennen die Hauptmerkmale von gängigen psychischen Erkrankungen, ihre epidemiologischen Basisdaten, Komorbiditätsprofile und Krankheitsmechanismen sowie von wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Interventionen, ihren Chancen und Grenzen psychotherapeutischen Vorgehens bei ausgewählten Krankheitsbildern. Sie erwerben Kenntnisse über die Klassifikation und gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen, über Konzepte zu Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf psychischer Erkrankungen. Sie kennen die relevanten,</p>	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

				aktuellen Behandlungsleitlinien für Personen mit psychischen Störungen. Sowohl über die Krankheitsbilder als auch über die Behandlungsverfahren, deren Unterschiede und unterschiedliche Ätiologiemodelle sowie charakteristische Vorgehensweisen können Studierende andere Personen informieren.		
B-EKJ1: Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder <i>Introduction to child and adolescent psychology: educational-psychological and clinical fields</i>	6	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Theorien, Methoden und Ergebnisse der Pädagogischen Psychologie sowie Grundlagen der Klinischen Kinder- und Jugendpsychologie anzuwenden. Darüber hinaus sind sie befähigt, aktuelle und gesellschaftlich relevante kinder- und jugendpsychologische Themen zu bearbeiten. Die Studierenden haben die Fähigkeit erworben, ihre Kenntnisse aus den Grundlagenfächern (z.B. Persönlichkeitspsychologie) in der kinder- und jugendpsychologischen Praxis anzuwenden und Lehr-Lern-	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung

				Situationen effektiv zu arrangieren.		
B-ENP: Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie <i>Introduction to psychological brain sciences</i>	3	Pflichtmodul	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Konzepte, Methoden und empirischen Befunde in der Neurowissenschaftlichen Psychologie nachzuvollziehen und zu bewerten. Sie verfügen über Kenntnisse der Grundlagen der Neurowissenschaftlichen Psychologie im human- und tierexperimentellen Bereich.	keine	Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-AOW1: Wirtschaftspsychologie <i>Economic psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, erworbene Kenntnisse über Grundbegriffe, Theorien und Methoden der Wirtschaftspsychologie kritisch zu bewerten und auf typische Frage- und Problemstellungen der Wirtschaftspsychologie anzuwenden.	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Sozialpsychologie</i> (B-SP)	Studienleistung: Präsentation oder Portfolio oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
B-KJ1: Vertiefung in Pädagogischer Psychologie <i>Advanced educational psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, pädagogisch-psychologische Forschung hinsichtlich ihrer Güte zu beurteilen. Sie können einen Überblick über aktuelle	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Kinder- und</i>	Studienleistung: Referat oder Bericht oder Webseitenerstellung Modulprüfung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung

				Themen der Pädagogischen Psychologie geben und diese erläutern und sind zudem in der Lage, pädagogisch-psychologische Fragestellungen abzuleiten und zu bearbeiten, wie sie sich beispielsweise auch im Kontext von Beratungsaufgaben und anderen pädagogisch-psychologischen Interventionen stellen.	<i>Jugendlichenpsychologie</i> (B-EKJ)	
B-KP1: Erkennen psychischer Erkrankungen <i>Identification of mental health disorders</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, systematische Methoden zur Klassifikation psychischer Erkrankungen sowie die Vor- und Nachteile einzelner Verfahren zur strukturierten Klassifikation zu benennen und zu diskutieren. Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls anhand von Videobeispielen oder Livebeispielen die Kompetenz erworben, klinisch-psychologische Status- und Veränderungsmessungen, die Erhebung von Anamnesen und von psychischen und psychopathologischen Befunden sowie Verhaltens- und Bedingungsanalysen bei	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP)	In den B-KP1a/b-Seminaren besteht Anwesenheitspflicht. Studienleistung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung

				psychischen Störungen aller Altersgruppen durchzuführen. Die Studierenden sind ebenso in der Lage, Störungsmodelle an Personen mit psychischen Erkrankungen für alle Altersgruppen zu vermitteln.		
B-NP1: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung und Methoden <i>Psychological brain sciences: Advanced topics and methods</i>	6	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	Nach erfolgreichen Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, neue Studien und Forschungsergebnisse der neurowissenschaftlichen Psychologie zu beurteilen und in den bisherigen Forschungskontext einzuordnen. Sie verfügen über Kenntnisse der aktuellen Forschungsthemen und -methoden der neurowissenschaftlichen Psychologie.	Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP) Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie</i> (B-ENP)	Studienleistung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Fachgespräch
B-AOW2: Vertiefung in Arbeits- und Organisationspsychologie <i>Advanced work and organizational psychology</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse über das Erleben und Verhalten von Menschen im Arbeitskontext. Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind sie in der Lage, wissenschaftlich fundiert und evidenzbasiert arbeits- und organisationspsychologische Themenstellungen zu	Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie</i> (B-EAO)	Studienleistung: Präsentation Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Einzelprüfung

				analysieren sowie adäquate diagnostische Instrumente und Interventionsmethoden (z.B. Gefährdungsbeurteilung, eignungsdiagnostische Verfahren) für praktische Anwendungsfragen auszuwählen und anzuwenden.		
<p>B-KJ2: Grundlagen der klinischen Kinder- und Jugendpsychologie</p> <p><i>Basics in clinical child and youth psychology</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Grundfertigkeiten zur Diagnostik und Intervention von Kindern und Jugendlichen und zur Prävention psychischer Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten. Sie sind dann außerdem in der Lage, klinisch-psychologisches Alltagswissen zu hinterfragen (Selbstkompetenz).</p> <p>Aufbauend auf der VL B-EKJ erwerben die Studierenden weitere Kenntnisse der klinischen Kinder- und Jugendlichenpsychologie als Wissenschaft und Beruf. Sie vertiefen Kenntnisse der psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter, zu ihren Ursachen und zur Klassifikation.</p>	<p>Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Entwicklungspsychologie</i> (B-EP)</p> <p>Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie</i> (B-EKJ)</p>	<p>In der Praktischen Übung besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Studienleistung: Referat oder Präsentation eines Seminarthemas oder schriftliche Ausarbeitung.</p> <p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder Portfolio</p>

<p>B-KP2: Prävention, Intervention, Public Health</p> <p><i>Prevention, intervention, public health</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die Grundmerkmale erfolgreicher (verhaltens- und verhältnisorientierter) Präventionsprogramme und Rehabilitationsansätze zu benennen. Sie können die Relevanz psychischer Störungen für das Gesundheitssystem erläutern. Sie können die gesundheitsrelevanten Aspekte von Lebensumwelten erkennen und benennen sowie weitere Versorgungs- und Organisationsbereiche berücksichtigen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden Behandlungspfade für verschiedene Krankheitsbilder darstellen und wissenschaftlich bewerten.</p>	<p>Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP)</p>	<p>Studienleistung: Referat oder schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzelprüfung oder schriftliche Ausarbeitung</p>
<p>B-NP2: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagenvertiefung</p> <p><i>Psychological brain sciences: Advanced topics</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls beherrschen die Studierenden Methoden, Prozeduren und Verfahren der kognitiven Neurowissenschaft bei Mensch und Tier, z.B. Implementation und Design von experimentellen EEG Studien,</p>	<p>Verbindliche Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP)</p>	<p>In der Übung besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>Modulprüfung: Zwei Modulteilprüfungen, die zu je 50% in die Gesamtnote eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Referat oder schriftliche

				<p>Blickbewegungsstudien und Studien in Virtual Reality soweit, dass sie die damit gewonnenen Erkenntnisse kritisch bewerten und selbst solche Studien entwerfen können.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss sind die Studierenden weiterhin in der Lage, Genese, Ätiologie und Verlauf neuropsychologischer Störungsbilder bei Erwachsenen zu verstehen. Sie haben nach dem Abschluss des Moduls die Fähigkeit nachgewiesen, neuropsychologische Funktionsstörungen im Kontext von Prävention, Rehabilitation und Teilhabe diagnostisch einordnen, beurteilen und kommunizieren zu können.</p>	<p>Empfohlene Voraussetzung: Erfolgreich abgeschlossenes Modul <i>Einführung in die Neurowissenschaftliche Psychologie</i> (B-ENP)</p>	<p>Ausarbeitung oder Präsentation oder Portfolio im Rahmen des B-NP2 Seminars (3 LP)</p> <ul style="list-style-type: none"> Fachgespräch oder Portfolio, das sich auf die Übung bezieht (3 LP)
<p>B-BPR1: Berufspraktikum I <i>Internship I</i></p>	12	Wahlpflichtmodul.	Praxismodul	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufsorientierte Perspektiven für ihr weiteres Studium zu entwickeln und die Aufgabenstellungen und Arbeitsprozesse in der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde,</p>	keine	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Modulprüfung: Praktikumsbericht; Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)</p>

				bezüglich dieser Perspektiven zu bewerten. Sie können ihre ca. 300 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten in Berufsfeldern mit psychologischem Bezug reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung bringen. Weiterhin erwerben sie Zusatz- und Schlüsselqualifikationen für eine spätere berufliche Tätigkeit.		
B-BPR2: Berufspraktikum II <i>Internship II</i>	15	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufsorientierte Perspektiven für ihr weiteres Studium zu entwickeln und die Aufgabenstellungen und Arbeitsprozesse in der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, bezüglich dieser Perspektiven zu bewerten. Sie können ihre ca. 375 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten in Berufsfeldern mit psychologischem Bezug reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung bringen. Weiterhin erwerben sie Zusatz- und Schlüsselqualifikationen für	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht; Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)

				eine spätere berufliche Tätigkeit.		
B-BPR3: Berufspraktikum III <i>Internship III</i>	18	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufsorientierte Perspektiven für ihr weiteres Studium zu entwickeln und die Aufgabenstellungen und Arbeitsprozesse in der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, bezüglich dieser Perspektiven zu bewerten. Sie können ihre ca. 450 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten in Berufsfeldern mit psychologischem Bezug reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung bringen. Weiterhin erwerben sie Zusatz- und Schlüsselqualifikationen für eine spätere berufliche Tätigkeit.	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht; Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)
B-BPR4: Berufspraktikum IV <i>Internship IV</i>	21	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufsorientierte Perspektiven für ihr weiteres Studium zu entwickeln und die Aufgabenstellungen und Arbeitsprozesse in der Einrichtung, in der das	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht; Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)

				Praktikum absolviert wurde, bezüglich dieser Perspektiven zu bewerten. Sie können ihre ca. 525 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten in Berufsfeldern mit psychologischem Bezug reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung bringen. Weiterhin erwerben sie Zusatz- und Schlüsselqualifikationen für eine spätere berufliche Tätigkeit.		
B-BPR5: Berufspraktikum V <i>Internship V</i>	24	Wahlpflichtmodul	Praxismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, berufsorientierte Perspektiven für ihr weiteres Studium zu entwickeln und die Aufgabenstellungen und Arbeitsprozesse in der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wurde, bezüglich dieser Perspektiven zu bewerten. Sie können ihre ca. 600 Stunden umfassenden berufspraktischen Tätigkeiten in Berufsfeldern mit psychologischem Bezug reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung bringen. Weiterhin erwerben sie Zusatz- und Schlüsselqualifikationen für	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Praktikumsbericht; Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5 dieser Prüfungsordnung)

				eine spätere berufliche Tätigkeit.		
B-M: Medizinische Aspekte <i>Medical aspects</i>	3	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	<p>Die Studierenden können die Indikationsstellung und Wirksamkeit pharmakologischer Behandlungen im klinisch-psychologischen Indikationsbereich bewerten und Personen unterschiedlicher Altersgruppen über deren Einsatz, zu erwartende Wirkungen und Nebenwirkungen informieren.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über Kenntnisse und Kompetenzen in der Einschätzung der praktischen Möglichkeiten der (Psycho)pharmakologie und in der Berücksichtigung differentialdiagnostisch relevanter medizinischer Krankheitszustände bei Psychotherapie-Patientinnen und -Patienten.</p>	<p>Verbindliche Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Biologische Psychologie</i> (B-BP) <p>Empfohlene Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP) Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie</i> (B-EKJ) 	Modulprüfung: Klausur, Referat oder schriftliche Ausarbeitung
B-BM: Beratung und Mediation <i>Counseling and mediation</i>	3	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können Studierende wissenschaftliche Kenntnisse zum Einsatz von Beratung und Mediation	<p>Verbindliche Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erfolgreicher Abschluss des 	Modulprüfung: Klausur, Referat oder schriftliche Ausarbeitung

				wiedergeben, sie diskutieren und sind in der Lage, entsprechende Techniken sachkundig bei Personen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, unterschiedlicher Altersgruppen und bei unterschiedlichen Problembereichen einzusetzen.	<p>Moduls <i>Sozialpsychologie</i> (B-SP)</p> <p>Empfohlene Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie</i> (B-EAO) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Klinische Psychologie</i> (B-EKP) • Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie</i> (B-EKJ) 	
<p>B-EK1: Erweitertes Kompetenzspektrum I</p> <p><i>Enhanced skills I</i></p>	6	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre Handlungskompetenz durch den Aufbau zusätzlicher	keine	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Modulprüfung: Portfolio (Dokumentensammlung), welches</p>

				Fachkompetenzen, die über die im Studiengang <i>Psychologie, B.Sc.</i> , der Philipps-Universität Marburg vermittelten hinausgehen, erweitert und können diese Kompetenzen im Studium und in der beruflichen Praxis sinnvoll einsetzen.		Leistungsnachweise im Sinne der Modulbeschreibung (B-EK1) enthalten muss, die einem Gesamtumfang von 6 LP entsprechen.
B-EK2: Erweitertes Kompetenzspektrum II <i>Enhanced skills II</i>	12	Wahlpflichtmodul	Profilmodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden ihre Handlungskompetenz durch den Aufbau zusätzlicher Fachkompetenzen, die über die im Studiengang <i>Psychologie, B.Sc.</i> , der Philipps-Universität Marburg vermittelten hinausgehen, erweitert und können diese Kompetenzen im Studium und in der beruflichen Praxis sinnvoll einsetzen.	keine	Unbenotetes Modul Modulprüfung: Portfolio (Dokumentensammlung), welches Leistungsnachweise im Sinne der Modulbeschreibung (B-EK2) enthalten muss, die einem Gesamtumfang von 12 LP entsprechen.
B-BA: Bachelorarbeit <i>Bachelor thesis</i>	12	Pflichtmodul	Abschlussmodul	Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit haben die Studierenden die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Psychologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem	Verbindliche Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Einführung in das Studium der Psychologie und das wissenschaftliche Arbeiten</i> (B-ESP) Erfolgreicher Abschluss des Moduls	Modulprüfung: Bachelorarbeit; näheres regelt § 23 dieser Prüfungsordnung

			<p>vorgegebenen Zeitraum bearbeiten zu können. Erworbene Kenntnisse in den Grundlagen des wissenschaftlich-empirischen Arbeitens werden in einem oder mehreren Grundlagen- oder Anwendungsfeldern der Psychologie zum Einsatz gebracht.</p>	<p><i>Experimentalpraktikum (B-EXP)</i></p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Deskriptivstatistik und Inferenzstatistik (Statistik I)</i> (B-MP1)</p> <p>Erfolgreicher Abschluss des Moduls <i>Versuchsplanung und Versuchsauswertung</i> (B-MP2)</p>	
--	--	--	--	--	--

Anlage 3: Importmodule

Im Studienbereich Wahlpflichtbereich 3d (Interdisziplinäres Studium) erwerben Studierende im Bachelorstudiengang „Psychologie (Psychology)“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei können die Studierenden insgesamt 6 oder 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen der Studiengänge erworben werden, mit denen eine Importvereinbarung besteht. Der Umfang hängt von den gewählten Wahlpflichtmodulen aus den Wahlpflichtbereichen 3a, 3b und 3c ab und summiert sich mit diesen auf insgesamt 24 LP. Die Importmodule können ganz oder teilweise durch Angebote ersetzt werden, die unter § 6 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung in den Wahlpflichtbereichen 3a, 3b und 3c ausgewiesen sind.

Die Studienangebote dieser nachfolgend gelisteten Bezugsdisziplinen können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

	Alle Module verwendbar für: Studienbereich Wahlpflichtbereich 3d (Interdisziplinäres Studium; 6 oder 12 LP)	
Angebot aus Lehrinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)		
Studiengang: BWL, B.Sc.	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02)		
Studiengang: VWL, B.Sc.	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB03)		
Studiengang: Vgl. Kultur- und Religionswiss., B.A.	Grundlagen der Vergleichenden Kultur- und Religionswissenschaft	6
	Kulturelle Prozesse in Alltag und Gesellschaft	12
	Identität und Mobilität im europäischen Kontext	12
	Materielle und mediale Kulturen	12
	Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Regionalgebiete: Kulturelle Dynamiken und Ethnografie	12
	Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Sachgebiete: Umwelt, Konflikt und materielle Kultur	12
	Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12	

	Visuelle und materielle Repräsentation von Religionen	12
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB03)		
Studiengang: Soziologie, B.A.	Theorien und Geschichte der Soziologie	6
	Exemplarische Analyse soziologischer Theorien	12
	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
	Vergleichende Sozialstrukturanalyse	12
	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	6
	Qualitative und Quantitative Methoden der Sozialforschung	12
	Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht	12
	Politische Soziologie	12
	Empirisches Lehrforschungsprojekt	12
	Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	12
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB03)		
Studiengang: Philosophie, B.A.	Geschichte der Philosophie B6 (Basismodul)	6
	Theoretische Philosophie B6 (Basismodul)	6
	Praktische Philosophie B6 (Basismodul)	6
	Logik und Argumentationstheorie (Aufbaumodul)	12
	Geschichte der Philosophie II (Aufbaumodul)	12
	Theoretische Philosophie II (Aufbaumodul)	12

	Praktische Philosophie II (Aufbaumodul)	12
	Epochen der Philosophie (Aufbaumodul)	12
	Disziplinen der Philosophie (Aufbaumodul)	12
	Probleme der Philosophie (Aufbaumodul)	12
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB03)		
Studiengang: Politikwissenschaft, B.A.	Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht	6
	Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen	6
	Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie	6
	Einführung in die internationalen Beziehungen und in die Politische Ökonomie	6
	Einführung in die politische Theorie und in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht	6
Evangelische Theologie (FB05)		
Studiengang: Evangelische Theologie, Mag.Theol.	Die Bibel und ihre Rezeption in der Kultur	6
	Epochen der Kirchengeschichte A	6
	Ausgewählte Themen der Religionsgeschichte und Religionswissenschaft	6
	Religions- und Kulturgeschichte des Islam	6
	Seelsorge	6

	Bioethik	6
	Ausgewählte Themen der Sozialethik	6
	Umwelt der Bibel	6
	Einführung in die Religionsgeschichte	6
	Einführung in die Praktische Theologie / Religionspädagogik	6
	Einführung in die Systematische Theologie / Sozialethik A	6
	Einführung in die Kirchengeschichte A	6
	Fachdidaktische Schlüsselqualifikationen	6
Geschichte und Kulturwissenschaften (FB 06)		
Studiengang: Geschichte, B.A.	Basismodul Alte Geschichte	12
	Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
	Basismodul Neuere Geschichte	12
	Modul Theorie und Methoden	6
	Quellenmodul: Alte Geschichte	6
	Quellenmodul: Mittelalterliche Geschichte	6
	Quellenmodul: Neuere Geschichte	6
	Vertiefungsmodul: Alte Geschichte I	12
	Vertiefungsmodul: Alte Geschichte II	12
	Vertiefungsmodul: Mittelalterliche Geschichte I	12
	Vertiefungsmodul: Mittelalterliche Geschichte II	12
	Vertiefungsmodul: Frühe Neuzeit	12

	Vertiefungsmodul: Neueste Geschichte	12
Germanistik und Kunstwissenschaften (FB09)		
Studiengang: Bildende Kunst - Künstlerische Konzeptionen, M.A.	Künstlerische Grundlehre	12
	Künstlerische Techniken und Verfahren	12
	Künstlerische Themen 1	12
	Künstlerische Themen 2	12
	Künstlerische Projektentwicklung	12
Germanistik und Kunstwissenschaften (FB09)		
Studiengang: Sprache und Kommunikation, B.A.	Linguistik für Psychologiestudierende: deutsche Sprache I	6
Germanistik und Kunstwissenschaften (FB09)		
Studiengang: Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung, B.A.	Modul 21: Organisation und Vermittlung I	12
	Modul 43: Musikgeschichte	6
	Modul 44: Musikgeschichte	6
Fremdsprachliche Philologien (FB 10)		
Studiengang: Nah- und Mitteloststudien, B.A.	Basismodul Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6

	Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte	6
	Basismodul Persische Literatur und Kultur	6
	Basismodul Türkische Literatur und Kultur	6
Mathematik und Informatik (FB 12)		
Studiengang: Informatik, B.Sc.	Einführung in die Informatik	6
	Berufsvorbereitung	6
Mathematik und Informatik (FB 12)		
Studiengang: Mathematik, B.Sc.	Lineare Algebra I mit Zentralübung	12
Physik (FB13)		
Studiengang: Physik, M.Sc.	Neurophysics - Neurons and Networks	6
	Neurophysics - Complex Neural Networks	6
	Computational Physics - Computational Physics I	6
	Computational Physics - Computational Physics II	6
	Computational Physics - Computational Projects	6
Biologie (FB 17)		
Studiengang: Lehramt für das Studienfach Biologie	Anatomie und Physiologie der Tiere (FW-BM 2)	6
	Biologie der Tiere (E)	6
Studiengang: Biologie, B.Sc.	Neuroethologie (E)	6
Geographie (FB 19)		

Studiengang: Geographie, B.Sc.	Basiswissen: Biogeographie	3
	Basiswissen: Bodengeographie	3
	Basiswissen: Geomorphologie	3
	Basiswissen: Hydrogeographie	3
	Basiswissen: Klimageographie	3
	Basiswissen: Geographien peripherer Räume	3
	Basiswissen: Stadtgeographie	3
	Basiswissen: Bevölkerungsgeographie	3
	Basiswissen: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	3
	Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	6
	Grundkompetenz: Biogeographie	6
	Grundkompetenz: Bodengeographie	6
	Grundkompetenz: Geomorphologie	6
	Grundkompetenz: Hydrogeographie	6
	Grundkompetenz: Klimageographie	6
	Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume	6
	Grundkompetenz: Stadtgeographie	6
	Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie	6
	Methodenkompetenz Kartographie	6
Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6	
Medizin (Fb 20)		6 LP

Studiengang: Humanbiologie, B.Sc.	Molekulare Bildgebung	6
	Neuro-immun-endokrine Wechselwirkungen	6
Erziehungswissenschaften (21)		
Studiengang: Erziehungs- und Bildungswiss., B.A.	Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6 oder 12
	Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6 oder 12
	Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung	6 oder 12
	Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden	12
	Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6 oder 12
	Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	6 oder 12

Im nicht konkret spezifizierbaren Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module aus Exportwahlpflichtbereich 1 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Exportwahlpflichtbereich 1: Originalmodule aus dem Studiengang <i>Psychologie, B.Sc.</i>	
<p>B-BP: Biologische Psychologie <i>Biological psychology</i></p>	<p>B-PP: Persönlichkeitspsychologie <i>Personality psychology</i></p>
<p>B-SP: Sozialpsychologie <i>Social psychology</i></p>	<p>B-EAO: Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie <i>Introduction to work and organizational psychology</i></p>
<p>B-EP: Entwicklungspsychologie <i>Developmental psychology</i></p>	<p>B-EKP: Einführung in die Klinische Psychologie <i>Introduction to clinical psychology</i></p>
<p>B-WK: Wahrnehmung und Kognition <i>Perception and cognition</i></p>	<p>B-EKJ1: Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder <i>Introduction to child and adolescent psychology: educational-psychological and clinical fields</i></p>
<p>B-LEM: Lernen, Emotion und Motivation <i>Learning, emotion and motivation</i></p>	

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswbseite veröffentlicht.

(2) Aus dem Exportwahlpflichtbereich 2 können folgende Module, die ausschließlich für andere Studiengänge angeboten werden und im Rahmen des durch diese Prüfungsordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar sind, ebenfalls im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Exportwahlpflichtbereich 2						
Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
EB-EPF: Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden <i>Introduction to psychology and psychological methods</i>	6	hängt von dem importierenden Studiengang ab	Basismodul	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, psychologische Forschung vor dem Hintergrund der dafür eingesetzten Forschungsmethodik zu diskutieren und zu beurteilen. Die Studierenden haben einen Überblick über wichtige Fachgebiete der Psychologie und können Erkenntnisse der Psychologie in ihrem Studium und Alltag nutzen. Sie kennen fundamentale inhaltliche und methodologische Grundbegriffe und Konzepte der Psychologie. Sie haben einen Überblick über die wichtigsten theoretischen Strömungen und Methoden der Datengewinnung in der Psychologie. Sie können die Gütekriterien wissenschaftlicher Untersuchungen und die zugrunde liegenden Versuchspläne zur Beurteilung psychologischer Forschung heranziehen.	keine	Studienleistung: Teilnahme an psychologischen Studien (in einem Umfang von 15 Stunden, der 0,5 LP entspricht) Modulprüfung: Klausur oder mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung
EB-NP1: Neurowissenschaftliche Psychologie: Grundlagen und Methoden	6	hängt von dem importierenden Studiengang ab	Aufbaumodul	Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls haben die Studierenden Basiskompetenzen erworben, um neue Studien und Forschungsergebnisse der neurowissenschaftlichen Psychologie zu beurteilen und in den bisherigen Forschungskontext einzuordnen. Sie verfügen	Zulassung zu einem Neurowissenschaftlichen Masterstudiengang Die Anzahl der zu vergebenden Modulplätze richtet sich	Studienleistung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung

<i>Psychological brain sciences: Basic topics and methods</i>			über Kenntnisse der aktuellen Forschungsthemen und -methoden der neurowissenschaftlichen Psychologie.	nach den freien Kapazitäten.	Modulprüfung: Fachgespräch
---	--	--	---	------------------------------	--------------------------------------

(2) Die Modulbeschreibungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. In jeweiliger Abstimmung mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen die Module unter Abs. 1 und Abs. 2 wählbar sind, werden diese ggf. zu Modulpaketen gruppiert und dadurch die Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten eingeschränkt.

(3) Für Studierende anderer Studiengänge ist eine verbindliche Anmeldung für die Module unter Abs. 1 erforderlich. Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 7 dieser Prüfungsordnung bekannt gegeben. Die Vergabe von Modulplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Psychologie (Psychology) ist eines von fünf Berufspraktikums-Modulen (B-BPR) zu absolvieren. Es kann entweder das Modul B-BPR1, das Modul B-BPR2, das Modul B-BPR3, das Modul B-BPR4 oder das Modul B-BPR5 gewählt werden. Mit dem Berufspraktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit außerhalb des Fachbereiches (bei öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen) oder innerhalb des Fachbereichs gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Berufspraktikums-Moduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden entweder 12 LP (B-BPR1), 15 LP (B-BPR2), 18 LP (B-BPR3), 21 LP (B-BPR4) oder 24 LP (B-BPR5) erworben. Das Berufspraktikums-Modul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesen Modulen finden sich in den detaillierten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Berufspraktikums-Moduls in zeitliche Abschnitte ist möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall darf die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstellen den Zeitumfang einer vierwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Psychologie (Psychology) bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, berät und unterstützt die oder der Modulbeauftragte des Moduls B-BPR1, B-BPR2, B-BPR3, B-BPR4 bzw. B-BPR5 die Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle. Scheitert dieses Bemühen, wird in einem angemessenen Zeitrahmen eine Praktikumsstelle für das Berufspraktikum intern vermittelt.

(5) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit den Berufspraktikums-Modulen werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in Tätigkeitsfelder mit psychologischem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in denen die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Psychologie aufweisen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Berufspraktikums erfolgt in der Regel durch eine Psychologin oder einen Psychologen mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Modulbeauftragte/n des Moduls B-BPR1, B-BPR2, B-BPR3, B-BPR4 bzw. B-BPR5 zu konsultieren. Die Modulbeauftragten beraten die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheiden über die Anerkennung der Praktikumeinrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3. Die Modulbeauftragten können den Hinweisen auf der Webseite der Prüfungsverwaltung „Anerkennung von Praktika“ entnommen werden.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Berufspraktikums-Moduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Psychologie (Psychology)“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satzes 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls B-BPR1, B-BPR2, B-BPR3, B-BPR4 bzw. B-BPR5.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 4-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 150 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 6 LP angenommen. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 2-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 75 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 3 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Berufspraktikums-Modul innerhalb des fünften Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls B-BPR1, B-BPR2, B-BPR3, B-BPR4 bzw. B-BPR5 berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Berufspraktikums-Moduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird (bzw. werden), und
- einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte). Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können nur Tätigkeiten und Zeiten, welche innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Zeiten, die an der Praktikumeinrichtung als Teil von anderen Modulen (z.B. Abschlussmodul B-BA) erbracht wurden, sind bei der Anrechnung von Praktikumsleistungen auszunehmen.

§ 6 Praktikumsbericht

(1) Im Praktikumsbericht werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen. Zum Umfang des Praktikumsberichtes siehe §4 (2).

- (2) Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte müssen die Vorgaben des/der Modulbeauftragten auf der Webseite des Studiengangs beachtet werden. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des/der Praktikumsgeber(s) gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

(4) Vor Aufnahme eines Praktikums an der Philipps-Universität Marburg müssen die Studierenden einen Praktikumsvertrag mit der Universitätsverwaltung schließen, für den sie eine durch die oder den Modulbeauftragten ausgestellte Bescheinigung vorlegen müssen, dass es sich um ein noch nicht absolviertes Pflichtpraktikum handelt.

Anlage 6: Vorgaben zu Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“)

(1) Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) sind Aufgaben derart gestaltet, dass mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben sind, aus denen keine, eine oder mehrere richtige Antworten ausgewählt werden müssen. Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren müssen durch die Prüfungsordnung als Prüfungsform ausdrücklich vorgesehen sein.

(2) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren sind von zwei Prüfungsberechtigten vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer formulieren zweifelsfrei verständliche Fragen und legen die eindeutigen Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema (siehe Abs. 3). Die Festlegungen der Sätze 2 und 3 sind schriftlich vor der Prüfung zu hinterlegen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen korrekt beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Hat die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht, so ist die Prüfungsleistung ebenfalls bestanden, wenn die Zahl der von der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(4) Für eine fehlerhaft gelöste Prüfungsaufgabe dürfen keine Punkte abgezogen werden, die durch eine korrekt beantwortete Prüfungsaufgabe erreicht worden sind (keine Maluspunkteverrechnung).

(5) Nicht geeignete Prüfungsaufgaben sind von der Bewertung auszunehmen.

(6) Wird eine Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Notenpunkte und Gewichtungen zu vergeben. Für den Teil nach dem Multiple-Choice-Verfahren gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichteter Durchschnittswert der Prüfungsteile.